

ZUSATZ- KOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für Angestellte bei ÄrztInnen,
ärztlichen Gruppenpraxen sowie
Primärversorgungseinheiten im Burgenland

über eine BV-Ermächtigung für eine
„Freiwillige Mitarbeiterprämie“

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Präambel	3	§ 2 Freiwillige Teuerungsprämie 2024	3
§ 1 Geltungsbereich	3	§ 3 Geltungsdauer	3

ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei ÄrztInnen, ärztliche Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten im Burgenland über eine BV-Ermächtigung für eine „Freiwillige Mitarbeiterprämie“

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Ärztammer Burgenland
7000 Eisenstadt, Johann Permaystraße 3,
einerseits

und der

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 /
GPA Landesgeschäftsstelle Burgenland,
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7,
andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, geändert

werden, wird mit diesem Zusatz-Kollektivvertrag eine Ermächtigung geschaffen, freiwillig eine Mitarbeiterprämie im Jahr 2024 zu gewähren.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärzt/innen, in ärztlichen Gruppenpraxen und in den Primärversorgungseinheiten, die der Ärztekammer für Burgenland angehören, geregelt, auf welche das Angestelltenge-

setz Anwendung findet. Lehrpraktikant/innen, Famulant/innen und Medizinstudent/innen im KPJ (klinisch-praktisches Jahr) sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

§ 2 Freiwillige Teuerungsprämie 2024

1) Mit Betriebsvereinbarung kann für das Jahr 2024 eine Zulage oder Bonuszahlung (Mitarbeiterprämie) in einer Höhe von bis zu € 3.000,- im Sinne des § 124b Z 447 lit a EStG freiwillig vereinbart werden. Es muss sich dabei um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.

2) Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, ist für einen arbeitsrechtlichen Anspruch eine Vereinbarung abzuschließen. Wird diese Vereinbarung mit allen Arbeitnehmerinnen abgeschlossen, handelt es sich um eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne des § 124b Z 477 lit a) EStG.

3) Die Höhe der Mitarbeiterprämie kann bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres kann nur das aliquote Ausmaß der Mitarbeiterprämie gewährt werden.

4) Diese freiwillige Teuerungsprämie stellt eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne folgender Bestimmungen dar: § 124b Z 477 lit a), b und c Einkommensteuergesetz (EStG), § 49 Abs 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), § 16 Abs 20 Kommunalsteuergesetz (KommStG) und § 41 lit j) Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Diese Zahlungen erhöhen daher das Jahressechstel nicht und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet (§ 124b Z 447 lit a) EStG).

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND
7000 Eisenstadt, Johann Permyerstraße 3

Der Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Der Präsident

Dr. Michael Schriefl

Dr. Michael Schriefl

Dr. Christian Toth

Dr. Christian Toth

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Vorsitzende

Der Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Beatrix Eiletz

Beatrix Eiletz

Christoph Zeiselberger

Christoph Zeiselberger

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
LANDESGESCHÄFTSSTELLE Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Der Regionalvorsitzende

Der Geschäftsführer

Bernd Weiß

Bernd Weiß

David Schumacher

David Schumacher

